

## Artikel VI

Alle Vermögensrechte und vermögensrechtlichen Ansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind, sowie der Ertrag und Erlös solchen Vermögens werden der Kommission unterstellt; sie verfügt darüber in Übereinstimmung mit weiteren Bestimmungen, die der Kontrollrat von Zeit zu Zeit erlassen kann.

## Artikel VII

Außer den allgemeinen, in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Rechten stehen der Kommission die folgenden besonderen Befugnisse zu, die sie entweder unmittelbar oder mittelbar durch eine ihr als geeignet erscheinende Dienststelle ausüben kann.

- a) Sie kann alle Maßnahmen ergreifen, die nach ihrer Meinung notwendig oder geeignet sind, sich den Besitz oder die Kontrolle von allen Vermögen, Rechten oder Ansprüchen jeglicher Art zu verschaffen, die kraft dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind.
  - b) Sie kann dieses Vermögen verwalten, überwachen und auch sonst volle Eigentums Gewalt darüber ausüben. Insbesondere kann sie, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VI, soweit dies zur Erhaltung des Wertes solchen Vermögens notwendig ist, es verkaufen, liquidieren oder anderweitig darüber verfügen.
  - c) Sie kann eine vollständige Buchführung verlangen und kann die gesamten Handelsbücher, Akten, Verträge, Korrespondenzen, Aufzeichnungen oder alle anderen Unterlagen in Besitz nehmen, die sich auf irgendwelches von diesem Gesetz betroffenes Vermögen beziehen, und kann ihre Vorlage anordnen; sie kann auch das Erscheinen von Zeugen erzwingen und die Erteilung von vollständigen Auskünften mit Bezug auf dieses Vermögen verlangen.
- <U Sie kann von den unter Artikel II und III dieses Gesetzes fallenden Personen Auskünfte, Beweismittel und Akten verlangen, die sich auf ganz oder teilweise außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen beziehen.

## Artikel VIII

Innerhalb seiner Besatzungszone ist der jeweilige Oberbefehlshaber verantwortlich für die Erfassung und Registrierung des Beweismaterials, das sich auf deutsches Vermögen im Ausland bezieht.

Die Kommission kann die Befehlshaber der Besatzungszonen ersuchen, gewisse Untersuchungen anzustellen, entweder selbständig oder in Verbindung mit Untersuchungen, die in anderen Zonen angestellt werden. Außerdem kann die Kommission selbst Untersuchungen gleichzeitig in mehreren Zonen anstellen, in Fällen, in denen das Beweismaterial sich in mehr als einer Zone befindet, unter Wahrung der Befugnisse des Oberbefehlshabers der jeweiligen Zone, in der solche Untersuchungen angestellt werden.